

Antrag zur Anmietung eines Boots-Liegeplatzes für die Saison 2021

<input type="checkbox"/> Wasser-Liegeplatz	<input type="checkbox"/> Platz- Nr. vom Vorjahr _____ / _____
<input type="checkbox"/> Land-Liegeplatz	<input type="checkbox"/> Neuvertrag

Mieter:

*Pflichtangaben

*Familiename, Vorname:	*Segelschein-Nummer:	*Geburtsdatum
*PLZ u. Wohnort:		
*Straße u. Haus-Nr.:		
*Telefon mit Vorwahl:		
Privat:	Büro:	
Mobiltelefon:	*Email:	

Elektronischer Rechnungsempfang Ja Nein (auf gesondertem Formular bestätigt)
Newsletter Ja Nein (auf gesondertem Formular bestätigt)

***Boot:**

*Pflichtangaben

<input type="radio"/> Segelboot <input type="radio"/> Paddelboot <input type="radio"/> Kanadier / Kanu <input type="radio"/> Ruderboot <input type="radio"/> Angelboot <input type="radio"/>	*Typ / Fabrikat:	Länge ü.a. in Meter:	Segelfläche m ² :
	Farbe (Rumpf/ Deck):	Breite ü.a. in Meter:	Slipwagen ja / nein

Boots-Haftpflichtversicherung vorhanden? (zur Information)	ja	nein
Campingplatz <input type="radio"/> Nord <input type="radio"/> Süd Platz-Nr.		

***Zusätzliche Anmietung:**

ja nein

Sommerabstellung des Trailers auf dem Sommer-Trailer Abstellplatz für Saison 2021 <small>- Der Trailer ist in einem jederzeit ortsveränderlichen Zustand zu halten-</small>		
Winterabstellung von Boot (auf Trailer) offen (im Bootshafen / auf Parkplatz Camping Nord) <small>- für die Dauer von November 2021 bis Ende März 2022. Der Trailer ist in einem jederzeit ortsveränderlichen Zustand zu halten-</small>		

***Zugehörige Personen:**

*Pflichtangaben

Name:	Vorname:	Alter zum Saisonbeginn:

Unterschrift und Vertragsbedingungen umseitig →

Mietgegenstand

Es wird die befristete Anmietung eines Boots-Liegeplatzes für die Winterabstellung und/oder die umseitig bezeichnete Saison beantragt. Die Winterabstellung beginnt mit dem Ende der laufenden Hafensaison und endet mit dem Saisonbeginn der umseitig bezeichneten Saison (Winterabstellungszeitraum) und umfasst regelmäßig ca. fünf Monate. Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.

1. Zustandekommen des Mietvertrages

Das unterschriebene und mit allen notwendigen Angaben versehen Vertragsformular ist spätestens zum 31. Oktober beim Vermieter einzureichen. Später zugegangene Vertragsformulare können möglicherweise bei der Verteilung der Liegeplätze nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit Zugang der Rechnung beim Mieter kommt ein auf die Saison des umseitig bezeichneten Jahres befristeter Mietvertrag mit dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See zustande.

Der Zugang der Rechnung erfolgt in den Monaten Januar und Februar des Antragsjahres. Ein früherer Zugang ist aus organisatorischen Gründen leider nicht möglich.

2. Mietdauer

Der Mietvertrag wird für die Dauer der umseitig bezeichneten Saison und / oder des umseitig bezeichneten Winterabstellungszeitraums geschlossen und ist mithin jedes Jahr neu zu schließen.

Die Mietdauer der Winterabstellung umfasst in der Regel ca. fünf Monate, von November bis Ende März.

Die Mietdauer der Hafensaison umfasst die jeweils geltenden Saisonzeiten, die dem Mieter mit Zugang der Rechnung bekannt gegeben werden; in der Regel ca. sieben Monate, von April bis Ende Oktober.

Die Mietdauer kann sich aufgrund von Umständen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, ändern. Ferner kann die Mietdauer eingeschränkt werden, wenn die Liegeplätze aufgrund eines außerbetrieblichen, nicht vorhersehbaren Ereignisses nicht betrieben werden können, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, die derzeitige Corona-Krise, sonstige Epidemien, Pandemien, politische Unruhen, Krieg, Kriegsgefahren, Naturkatastrophen oder Reaktorunfälle.

3. Mietzins

Der Mietzins der Winterabstellung umfasst die Abstellgebühr pauschal für den Winterabstellungszeitraum.

Bei Zahlungsverzug kann der Vermieter nach erfolglos verstrichener Nachfrist von vier Wochen das Mietverhältnis fristlos kündigen und anderweitig über den Mietgegenstand verfügen. Dem Vermieter steht des Weiteren ein Recht zur Kündigung für die, in der Seeordnung und den Geschäftsbedingungen für Bootsliegplatzmieter, geregelten Fällen zu.

Der Mieter verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung sämtlicher Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das folgende Konto des Vermieters:

IBAN: DE67 3005 0110 0046 0047 50, BIC DUSSEDDXXX. Der Mieter erkennt mit Abschluss des Mietvertrages die aktuelle Fassung der Seeordnung, der Hausordnung und der Geschäftsbedingungen für Bootsliegplatzmieter an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Seeordnung, die Hausordnung sowie die Geschäftsbedingungen für Bootsliegplatzmieter sind im Verleihzentrum oder im Internet: www.unterbachersee.de/seeordnung.html und www.unterbachersee.de/129.html einzusehen. Diese sind Bestandteile dieses Vertrages.

4. Kündigung

Während der vereinbarten Mietdauer kann das Mietverhältnis in den gesetzlich zugelassenen Fällen außerordentlich fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung durch den Vermieter in den oben genannten Fällen bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des gesamten Mietbetrages davon unberührt. Hierbei handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatz. Es ist dem Mieter der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht oder niedriger als die Pauschale entstanden.

5. Pflichten des Mieters nach Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses, der Liegeplatzaufgabe bzw. Verkauf des Bootes hat der Mieter den Boots-Liegeplatz / Abstellplatz für den Trailer/Slipwagen geräumt und im sauberen Zustand zu übergeben. Genehmigte oder ungenehmigte Veränderungen sind auf Kosten des Mieters auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung ist der Vermieter berechtigt, entweder Entschädigung gem. § 546 a BGB zu verlangen oder die zurückgelassenen Gegenstände des Mieters nach vorheriger Benachrichtigung an einen anderen Ort auf dem Gelände des Vermieters zu verbringen oder diese dort einzulagern, wobei sämtliche insoweit entstehende Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.

Sollte der Mieter die verbrachten bzw. eingelagerten Sachen nach erfolglos verstrichener Nachfrist von vier Wochen nicht abgeholt haben, ist der Vermieter berechtigt, diese zu entsorgen oder freihändig zu veräußern. Die insoweit entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Ein eventuell entstehender Überschuss aus einer freihändigen Veräußerung wird durch den Vermieter nach Abzug der Kosten der Verbringung, Einlagerung, Veräußerung und eventuell rückständiger Miete für maximal drei Jahre hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit steht der Überschuss dem Vermieter zu.

Eine Benachrichtigung mit Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn dem Vermieter der aktuelle Aufenthaltsort bzw. die aktuelle Postanschrift des Mieters nicht mitgeteilt wurde.

Ein Weiternutzen des Boots-Liege- / Abstellplatzes für den Trailer/Slipwagen wird nach Ablauf der Mietzeit nicht geduldet. Die Regelung des § 545 BGB („Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt. Die Frist beginnt 1. für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, 2. für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in dem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.“) wird ausgeschlossen.

6. Haftung

Der Vermieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Mieters führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch den Haftungsausschluss Rechte des Mieters weggenommen oder eingeschränkt werden, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck diesem gerade zu gewähren hat oder der Vermieter von denjenigen vertraglichen Pflichten befreit, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Vorstehendes gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Eine Verwahrungspflicht des Vermieters für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der Vermieter haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände.

Der Mieter hat gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf die Überwachung der Einhaltung der Seeordnung, der Hausordnung, der Geschäftsbedingungen für Bootsliegplatzmieter am Unterbacher See im Bootshafen und auf dem Campingplatz-Nord sowie sonstiger Benutzungsregeln.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die vom Mieter eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mieter wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.

7. Elektronische Datenverarbeitung

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Die Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung werden in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

8. Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Der Mietvertrag ist nur mit Unterschrift gültig.

Bitte im Verleihzentrum oder Verwaltung abgeben bzw. per FAX / POST